

Wirtschaftshilfen: Übersicht Überbrückungshilfe (Stand 29.01.2021)

	Überbrückungshilfe I des Bundes	Überbrückungshilfe II des Bundes	Überbrückungshilfe III des Bundes
Antragsfrist	Frist für Erstanträge am 9.10.2020 abgelaufen	21.10.2020 – 31.03.2021	Für Soloselbstständige (Neustarthilfe): vsl. ab Anfang Februar 2021 Für prüfende Dritte: vsl. ab Mitte Februar 2021
Änderungsanträge	Frist für Änderungsanträge am 30.11.2020 abgelaufen	vs. ab Mitte Februar 2021 möglich	noch keine Details bekannt
Antragsstellung	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bei der Beantragung der Neustarthilfe unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt
Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle	vom 27.07.2020 bis vs. Mitte Dezember 2020	seit 23.11.2020	vs. März 2021
Auszahlung	seit 27.07.2020	seit 23.11.2020	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 100.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle vs. ab März 2021 ausbezahlt. Neustarthilfe von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 7.500€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragbearbeitung ausbezahlt werden können)
Förderzeitraum	Juni – August 2020	September – Dezember 2020	November 2020 - Juni 2021
Antragsberechtigung	mind. 60% Umsatzeinbruch in den Monaten April/ Mai 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen einschließlich Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren; gemeinnützige Unternehmen; keine öffentlichen Unternehmen	mind. 50% Umsatzeinbruch in zwei zusammenhängenden Monaten April bis August 2020 gegenüber den Vorjahresmonaten oder mind. 30% Umsatzeinbruch im Durchschnitt April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen einschließlich Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren; gemeinnützige Unternehmen; keine öffentlichen Unternehmen.	mind. 30 % Umsatzeinbruch in einem Monat im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 (Antragsberechtigung für betreffenden Monat) Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro in Deutschland. Damit haben auch größeren mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe. Unternehmen, die November- bzw. Dezemberhilfe erhalten haben, sind für diese beiden Monate nicht antragsberechtigt. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II werden für diese Monate angerechnet. Neustarthilfe für Soloselbstständige: Umsatzeinbruch von mind. 60% im Zeitraum Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019
Förderhöhe	80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 50% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 40% KMU-Deckelungsbeträge von 9.000€ bei bis zu 5 Beschäftigten bzw. 15.000€ bei 6 bis 10 Beschäftigten, für alle anderen Unternehmen gilt der Höchstbetrag von 50.000€ im Monat (insgesamt max. 150.000€)	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% Streichung der KMU-Deckelungsbeträge; für alle Unternehmengilt der Höchstbetrag von 50.000€ im Monat (insgesamt max. 200.000€).	90% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch 60% bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70% 40% bei Umsatzeinbruch von mehr als 30% für alle Unternehmen gilt der Höchstbetrag von bis zu 1,5 Mio.€ im Monat. Als Obergrenze gilt die Grenze des europäischen Beihilferechts. Neustarthilfe für Soloselbstständige: Einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von 50% des Vergleichsumsatzes (einmaliger Betrag von bis zu 7.500€ als Zuschuss).
Besonderheiten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Personalkosten: Pauschale von 10% der förderfähigen Kosten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Ausgaben für Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen, z.B. für Luftfilter und Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereichen Personalkosten: Pauschale von 20% der förderfähigen Kosten	Erstattungsfähige Kosten: Betriebliche Fixkosten Sonderregelung für Einzelhandel für verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 (Dokumentations- und Nachweispflicht), Sonderregelungen für die Pyrotechnikindustrie und die Reisebranche Erweiterung des Katalogs der förderfähigen Kosten: Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen)
Beihilferechtliche Regelung	Das Programm Überbrückungshilfe I fällt unter die "Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020". Durch die Inanspruchnahme von Überbrückungshilfe und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder darf der beihilferechtlich nach der Kleinbeihilfenregelung 2020 zulässige Höchstbetrag, ggf. kumuliert mit dem Höchstbetrag für Beihilfen nach der De-Minimis-Verordnung, nicht überschritten werden.	Nach der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ können grundsätzlich Beihilfen als Beitrag zu den ungedeckten Fixkosten eines Unternehmens in Höhe von bis zu 10 Millionen € pro Unternehmen bzw. Unternehmensverbund vergeben werden. Wird der jeweils zulässige Höchstbetrag bzw. Fördersatz für Beihilfen auf Grundlage der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“ überschritten, so ist die Überbrückungshilfe im Rahmen der Antragstellung bis zu diesem zu kürzen. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die bewilligte Überbrückungshilfe den zulässigen Höchstbetrag bzw. Fördersatz überschreitet, so ist der zu viel gezahlte Betrag im Rahmen der Schlussabrechnung zurückzuzahlen.	Die Antragsteller können wählen, nach welcher beihilferechtlichen Regelung sie die Überbrückungshilfe III beantragen. Wenn dies auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe geschieht (Zuschussgröße bis 10 Millionen Euro), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich. Bei staatlichen Zuschüssen von insgesamt bis zu 2 Mio. € kann die Kleinbeihilfen-Regelung genutzt werden ohne den Nachweis von Verlusten. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert.
Beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission	19.03.2020	20.11.2020 (Verlängerung des Befristeten Rahmens bis 31.12.2021)	20.11.2020 (Verlängerung des Befristeten Rahmens bis 31.12.2021)

*Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Quelle: IHK für München und Oberbayern, Bewilligungsstelle für Bayern (Stand: 29.01.2021)

Wirtschaftshilfen: Übersicht November- und Dezemberhilfe des Bundes, Bayerische Oktoberhilfe (Stand 29.01.2021)

	Novemberhilfe	Novemberhilfe Plus	Dezemberhilfe	Dezemberhilfe Plus	Bayerische Lockdown-Hilfe (Oktoberhilfe)
Antragsfrist	25.11.2020 – 30.04.2021	vsf. ab Februar 2021	23.12.2020 - 30.04.2021	vsf. ab Februar 2021	vsf. ab Februar 2021
Änderungsanträge	vsf. ab März 2021	noch keine Details bekannt	vsf. ab März 2021	noch keine Details bekannt	noch keine Details bekannt
Antragsstellung	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000€ unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt	noch keine Details bekannt	Über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen Ausnahme: Soloselbstständige bis zu einem Förderhöchstsatz von 5.000€ unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt	noch keine Details bekannt	Ausschließlich über prüfende Dritte*, die dazu die IT-Plattform des Bundes nutzen müssen
Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle	seit 12. Januar 2021 (gilt für alle Anträge über den prüfenden Dritten und für Direktanträge aus der Stichprobe)	noch keine Details bekannt	vsf. Ende Januar 2021	noch keine Details bekannt	vsf. ab Februar 2021
Auszahlung	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 50.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle vsf. ab Anfang Januar 2021 ausbezahlt. Direktanträge von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 5.000€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragsbearbeitung ausbezahlt werden können)	noch keine Details bekannt	Abschlagszahlungen erfolgen direkt nach Beantragung: 50% der Förderhöhe, jedoch max. 50.000€ Restbeträge werden nach Antragsbearbeitung durch die Bewilligungsstelle vsf. ab Ende Januar 2021 ausbezahlt. Direktanträge von Soloselbstständigen: Direktzahlung bis max. 5.000€ (Ausnahme: Anträge aus der Stichprobe, da diese erst mit dem Start der Antragsbearbeitung ausbezahlt werden können)	noch keine Details bekannt	vsf. ab Februar 2021
Förderzeitraum	2. - 30. November 2020		1.- 31. Dezember 2020		Oktober 2020; zeitanteilig für die Dauer des staatlich verordneten Lockdowns in den jeweiligen Kommunen: Berchtesgadener Land (seit 20.10.), Rottal-Inn (seit 27.10.), Stadt Augsburg (seit 30.10.), Stadt Rosenheim (30.10.)
Antragsberechtigung	1. Direkt Betroffene: Alle von den temporären Schließungen betroffene Unternehmen (private und öffentliche), Betriebe, Selbständige – Solo-Selbständige und Freiberufler im Haupterwerb –, Vereine und Einrichtungen 2. Indirekt Betroffene: Unternehmen und Soloselbstständige, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungen betroffenen Unternehmen erzielen. 3. Über Dritte Betroffene: Unternehmen und Soloselbstständige, die regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen. Diese Antragsteller müssen im November 2020 wegen der Schließungsverordnungen Umsatzeinbruch von mehr als 80% gegenüber dem Vergleichsumsatz nachweisen.				
Förderhöhe	75% des Vergleichsumsatzes, anteilig für jeden Tag im November 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war Vergleichsumsatz = i.d.R. November 2019 (bei Soloselbstständigen alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahre 2019)		75% des Vergleichsumsatzes, anteilig für jeden Tag im Dezember 2020 berechnet, an dem ein Unternehmen tatsächlich vom Corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen war Vergleichsumsatz = i.d.R. Dezember 2019 (bei Soloselbstständigen alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahre 2019)		s. Novemberhilfe Als Vergleichsumsatz soll der Oktoberumsatz 2019 angesetzt werden – die umsatzstärkeren Herbstferien 2019 sind somit berücksichtigt (bisher für Oktoberhilfe prozentualer Aufschlag auf die Novemberhilfe angedacht).
Besonderheiten	Umsätze von mehr als 25% werden auf Umsatzerstattung angerechnet (dadurch keine Überförderung von mehr als 100% des Vergleichs-Umsatzes). Für Gastronomiebetriebe Umsatzerstattung auf 75% der Umsätze im Vergleichszeitraum 2019 mit vollem Mehrwertsteuersatz begrenzt; damit Außerhausverkaufsumsätze mit reduziertem Mehrwertsteuersatz herausgerechnet; im Gegenzug Außerhausverkaufsumsätze während der Schließungen von der Umsatzanrechnung ausgenommen, um Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen				
Beihilferechtliche Regelung	Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe. Beihilfen bis 2 Millionen € werden auf die geänderte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (1,8 Mio. €) sowie die De-minimis-Verordnung (200.000 €) gestützt.	Der beihilferechtliche Rahmen der Novemberhilfe Plus basiert auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, die eine Förderung bis zu 10 Mio.€ vorsieht.	Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe. Beihilfen bis 2 Millionen € werden auf die geänderte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (1,8 Mio. €) sowie die De-minimis-Verordnung (200.000 €) gestützt.	Der beihilferechtliche Rahmen der Dezemberhilfe Plus basiert auf der „Bundesregelung Fixkostenhilfe 2020“, die eine Förderung bis zu 10 Mio.€ vorsieht.	Der beihilferechtliche Rahmen ergibt sich aus der Förderhöhe. Beihilfen bis 2 Millionen € werden auf die geänderte „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ (1,8 Mio. €) sowie die De-minimis-Verordnung (200.000 €) gestützt.
Beihilferechtliche Genehmigung durch die EU-Kommission	20.11.2020 (Verlängerung des Befristeten Rahmens bis 31.12.2021)				

*Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer oder Rechtsanwalt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Quelle: IHK für München und Oberbayern, Bewilligungsstelle für Bayern (Stand: 29.01.2021)